

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0873/2006/2
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Michael.Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 08.12.2006

Betrifft

Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

13.12.2006 Hauptausschuss
13.12.2006 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich der Änderung der Gebührentarife wird **in der Fassung der Anlage 1 der Ergänzungsvorlage 2 vom 08.12.2006** beschlossen.
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3 der Ergänzungsvorlage).

Begründung:

Mit dieser 2. Ergänzungsvorlage legt die Verwaltung eine überarbeitete Fassung vor, in der gegenüber der Ergänzungsvorlage 1 die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen aus dem endgültigen Rücklauf der durchgeführten Selbstauskunft und die daraus neu berechneten Gebührensätze ergänzt wurden. Der ursprüngliche Text der Vorlage einschließlich der Anlagen bleibt unverändert. Die angepasste Satzung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Auf eine erneute Beifügung der Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2007 (Anlage zu 2) wird verzichtet.

Die Änderungen zu der Vorlage 0873/2006/1 vom 01.12.2006 sind in Fett- und Kursivdruck eingefügt.

Allgemeines

Auf der Grundlage der GGS in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW erhebt die Stadt Münster seit 2003 Gewässergebühren, um hierdurch den jährlichen Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke umlegen zu können, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Gegen die Erhebung der Gewässergebühren ist es zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren gekommen. Im Rahmen dieser gerichtlichen Verfahren zeigte sich, dass der Gebührenmaßstab „versiegelte Flächen“ = 100 % Gebühr Interpretationsspielräume eröffnete. Das Verwaltungsgericht

Münster hat nunmehr in einem Streitverfahren einen gerichtlichen Hinweis gegeben, wonach der Eigentümerbegriff innerhalb der bestehenden Satzung nicht hinreichend klar bestimmt und auch der Gebührenmaßstab unklar in der Gewässergebührensatzung (GGS) formuliert sein könnte. Nach Auffassung des Gerichtes könne eine noch genauere Ermittlung der versiegelten Flächen erforderlich sein. Um diesen Hinweisen Rechnung zu tragen, hat die Stadt Münster daraufhin die Bescheide gegen die anhängigen 35 Klagen formlos zurückgenommen.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit hat die Verwaltung nunmehr die GGS überarbeitet. Dabei wurden die Regelungen aus der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen, die das Verwaltungsgericht Münster bereits ohne rechtliche Bedenken geprüft hat, in die „Münsteraner Satzung“ übernommen.

Die vorliegende Satzungsänderung unterscheidet dabei für alle Grundstücke in

- einen versiegelten Flächenanteil
- bewaldete Flächen und
- übrige Flächen (unversiegelt)

Der Anteil der jeweiligen Flächenanteile wird durch eine Selbstauskunft der Grundstückseigentümer festgestellt.

Die Gebührenmaßstäbe bleiben unverändert und betragen für

- | | |
|---------------------------------|-------|
| • befestigte Flächen | 100 % |
| • Waldflächen | 5 % |
| • übrige Flächen (unversiegelt) | 10 % |

Änderung der Gewässergebührensatzung

Aufgrund der zuvor dargestellten Fakten wird die Gewässergebührensatzung (GGS) in den §§ 3 und 4 wie folgt geändert:

- § 3 „Gebührenpflicht“ wird dahingehend geändert, dass durch die Streichung des Wortes „wirtschaftliche“ nunmehr der Eigentümer des Grundstückes gebührenpflichtig ist.
- § 4 „Gebührenmaßstab“ wird nach folgenden Kriterien neu gefasst:
Die Gebühr bemisst sich nach
 - a) Größe der versiegelten Fläche (bebaute oder befestigte Flächen) = 100 % Gebühr
 - b) Größe der Waldflächen = 5 % Gebühr
 - c) Größe der übrigen Flächen (unversiegelte Flächen) = 10 % Gebühr, gemessen in Hektar (ha)

Dabei werden die Flächengrößen im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Der vollständige Text des § 4 ist der Änderungssatzung (Anlage 1 der Ergänzungsvorlage) zu entnehmen.

Neuberechnung der Gewässergebühren für 2007 (Anlagen 2 + 3 der Ergänzungsvorlage)

In die Gebührenbedarfsberechnung fließen alle Kosten und Erträge ein, die mit dem Betrieb der Fließgewässer in ursächlichem Zusammenhang stehen. Kosten, die nicht der allgemeinen Unterhaltung der Fließgewässer zuzurechnen sind, werden aus der Gewässerunterhaltung ausgegliedert. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für z. B. stehende Gewässer, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. (= nicht umlagefähiger Aufwand).

Die Stadt Münster ist in 6 Unterhaltungsgebiete (Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände Hilstrup-Amelsbüren, obere Stever, Havixbeck-Roxel, St. Mauritiz-Altenberge und Münster Süd-Ost) eingeteilt.

Für jedes der 6 Unterhaltungsgebiete werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden in den Gebieten der 5 Unterhaltungsverbände die von der Stadt Münster an die Verbände zu zahlenden Unterhaltungskosten umgelegt. Anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung dürfen allerdings nicht berücksichtigt werden (§ 7 KAG NRW). Für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster sind dagegen neben den Unterhaltungskosten auch anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung umzulegen (§ 6 KAG NRW).

Die Kosten/Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2007 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Bezeichnung	Kosten/ Erlöse		davon umlagefähiger Unterhaltungsaufwand		nicht umlagefähiger Aufwand	
	2007 €	2006 €	2007 €	2006 €	2007 €	2006 €
1	3	4	5	6	7	8
Gesamtkosten	1.024.000	1.114.385	767.000	801.095	257.000	313.290
Gesamterlöse (ohne Gebühren)	388.220	395.520	320.787	328.007	67.440	67.515
Fehlbedarf (ohne Gebühren)	-635.780	-718.865	-	-	-	-
			446.213	473.088	189.500	245.775
+ Gewässergebühren 2007	446.220	473.090	446.213	473.088		
verbleibender Fehlbedarf	-189.560	-245.545	0	0	-	-
					189.500	245.775

Die Gesamtkosten der Gewässerunterhaltungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 90 T€. Grund hierfür ist der Wegfall der einmaligen Erstattungen und Reduzierung der Verwaltungskostenerstattungen an die citeq und das Amt für Finanzen und Beteiligungen.

Unter Berücksichtigung der Kosteneinsparungen und geringerer Einnahmen aus Erschwerern reduzieren sich die Gebühreneinnahmen in 2007 gegenüber 2006 um insgesamt rd. 27 T€.

Die Berechnungen und Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2007 (Anlage 2 der Ergänzungsvorlage) dargestellt.

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt **446.213 €** (2006 = 473.088 €) einschließlich der darauf anfallenden Gewässergebühren verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsgebiet	umlagefähiger Aufwand €			Bemessungsmaßstab insgesamt ha		Gewässergebühr €/ha			
	2007	2006	Diff.	2007	2006	2007	2006	Veränderung um €	in %
Stadt Münster	214.389	246.896	- 32.507	5.617,55	6.200,10	38,16	39,82	- 1,66	- 4,17
Hiltrup-Amelsbüren	91.428	91.428	0	1.833,01	1.920,36	49,88	47,61	+ 2,27	+4,77
obere Stever	13.356	13.356	0	200,51	228,52	66,61	58,45	+ 8,16	+13,96
Havixbeck-Roxel	36.520	36.520	0	956,05	1.029,66	38,20	35,47	+ 2,73	+7,70
St. Mauritz-Altenberge	50.520	53.888	- 3.368	571,49	637,10	88,40	84,58	+3,82	+4,52
Süd-Ost	40.000	31.000	+ 9.000	340,04	366,11	117,63	84,68	+32,95	+38,91
Gewässerunterhaltung insgesamt	446.213	473.088	- 26.875	9.518,66	10.381,85	46,88	45,57	+ 1,31	+2,87

Aufgrund der geänderten Bemessungsmaßstäbe (bis 2006 befestigte Flächen = 100 %, bezogen auf das gesamte Grundstück einschließlich unbefestigter Flächen) in versiegelte Flächen und übrige Flächen für jedes Grundstück reduziert sich zwangsläufig der fiktiv ermittelte Bemessungsmaßstab für 100 % des Gebührensatzes/ha. Dieser Bemessungsmaßstab wird je Verband aus der Addition „befestigte Fläche = 100 % + übrige Flächen = 10 % + Waldflächen = 5 %“ ermittelt. Die Flächenanteile wurden aus der durchgeführten Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt.

In jedem Unterhaltungsverband wird somit wie bisher eine unterschiedliche Gewässergebühr festgesetzt.

Zur Deckung des umlagefähigen Gewässerunterhaltungsaufwandes werden diese unterschiedlichen Gewässergebühren gemäß § 4 Abs. 5 GGS zu 100 % für befestigte Flächen, zu 5 % für Waldflächen und zu 10 % für übrige Flächen erhoben.

Die Berechnungen zur Gebührenermittlung einschließlich der Ermittlung der Bemessungsmaßstäbe ergeben sich aus Anlage 3 der Ergänzungsvorlage.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenfestsetzungen je Unterhaltungsgebiet ergeben sich folgende Gebührenbelastungen je Grundstückseigentümer für 2007:

- Einfamilienhaus mit 400 m² Grundstücksfläche, **davon 150 m² versiegelt**
0,67 € bis 2,06 €/Jahr (2006 = 1,42 € bis 3,39 €)
- mittlerer landwirtschaftlicher Betrieb ohne Wald mit 35 ha Fläche und 2.500 m² befestigter Flächen
144,96 € bis 446,42 €/Jahr (2006= 148,97 € bis 355,66 €)

I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen